

18.02.91

U - AS - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz
(Teerölverordnung - TeerölV)

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind in Buchstabe a die Worte
"zum Aufstreichen"
zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Verwendung von Teerölen zum Aufstreichen ließe es zu, derartige Zubereitungen für den privaten Endverbraucher zum Aufspritzen oder Tauchen weiterhin in den Verkehr zu bringen. Auch dieser Umgang, insbesondere das Aufspritzen, ist für den vorgenannten Verwenderkreis wegen der gesundheitsschädigenden und umweltbelastenden Eigenschaften von Teerölen abzulehnen.

Ausgeliefert am 19. FEB. 1991

9/1/94

AS 2. Zu § 3 Abs. 2

G

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Bei An-
nahme

entfällt
Ziff. 3

Als Folgen sind in § 4 jeweils die Worte "§ 3 Abs. 1"
durch das Wort "§ 3" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung, teeröhlhaltige Holzschutzmittel zur ausschließlichen Verwendung außerhalb des Geltungsbereichs der Teerölverordnung weiter herzustellen und in Verkehr zu bringen ist nicht sachgerecht. Zum einen werden Arbeitnehmer bei der Herstellung weiterhin gefährdet, zum anderen ist nicht auszuschließen, daß durch den Reimport von Holz und Holzwerkstoffen, die mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung behandelt wurden, in der Bundesrepublik Deutschland Gefährdungen hervorgerufen werden, die durch die Verordnung gerade unterbunden werden sollen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Das Verbot des § 2 unterliegt - wie alle derartigen Verbote - dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, daß aus Rechtsgründen insoweit Ausnahmen von dem Grundsatz des Herstellungs-, Verkehrs- und Verwendungsverbots vorzusehen sind, als ansonsten unverhältnismäßige Schäden oder Lasten zu befürchten sind. Für Länder mit besonderen klimatischen Bedingungen (insbesondere tropische) ist dies der Fall. Für diese fehlt es an vergleichbar wirksamen Holzschutzmitteln oder sonstigen Alternativen; ohne diese wären außergewöhnlich große finanzielle Schäden und erhebliche Sicherheitsrisiken für den dortigen Eisenbahnverkehr zu befürchten. § 3 Abs. 2 muß daher zumindest in der vom Wirtschaftsausschuß modifizierten Form erhalten bleiben.

Wi 3. Zu § 3 Abs. 2

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 2

In § 3 Abs. 2 sind die Worte
"außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung"
durch die Worte
"in Staaten, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen
erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen,"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Holzschutzmittel sollte nicht für den Export schlechthin zulässig bleiben, sondern nur für den Export in solche Länder, die wegen der dort herrschenden klimatischen Bedingungen auf die Verwendung dieser Stoffe angewiesen sind und über geeignete Substitute nicht verfügen. Dies bedeutet zugleich eine Anpassung an den Wortlaut von § 4 Abs. 3 Nr. 2.

R 4. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 sind nach den Worten "in den Verkehr gebracht"
die Worte "und verwendet" einzufügen.

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 verbietet neben dem Inverkehrbringen auch die Verwendung der in § 1 Nr. 2 genannten Erzeugnisse. Die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 1 muß sich ihrem Sinn nach deshalb auch auf die Verwendung erstrecken (vgl. dazu auch § 4 Abs. 2).

Eine Klarstellung des Gewollten ist im Hinblick auf die Strafandrohung in § 5 geboten.

9/1/51

U 5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort
"Aufstreichen"
die Worte
", Aufspritzen und Tauchen"
einzufügen.

Begründung:

Erzeugnisse, die durch die Verfahren Spritzen oder Tauchen mit Teeröl behandelt wurden, weisen für den privaten Endverbraucher gleiche Gefahren auf wie durch Aufstreichen behandelte Erzeugnisse. Möglich ist jedoch weiterhin nach dieser Einschränkung der Ausnahmeregelung die Behandlung von Erzeugnissen durch das Verfahren der Druckimprägnierung mit deutlich verminderten gesundheitlichen Risiken bei Hautkontakt.

U 6. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2

In § 4 Abs. 2 ist Nummer 2 zu streichen.

Als Folge

sind in Nummer 1 die Angabe
"1." zu streichen
und am Ende das Wort
"oder" durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung von teerölimprägnierten Holzpflastern für Fußböden ist mit dem im Chemikaliengesetz verankerten Vorsorgeprinzip nicht vereinbar.

Eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer kann bei der Verwendung derartiger Fußböden nicht ausgeschlossen werden.

U 7. Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4 -neu-

In § 4 Abs. 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind."

Begründung:

Erfahrungsgemäß werden mechanisch abgenutzte und damit nicht mehr im Gleis verwendbare Bahnschwellen an private Endverbraucher abgegeben, die sie auf ihrem Grundstück, z.B. im Garten zur Einfassung von Sandkästen verwenden. Hier stellen sie für Kinder eine vergleichbare Gefährdung wie auf einem Spielplatz dar.

R 8. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5
Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ein Holzschutzmittel herstellt oder ein Holzschutzmittel oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder verwendet."

Begründung:

Die in § 1 Nr. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nach § 2 Abs. 1 nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das Herstellungsverbot (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) bezieht sich nur auf die Holzschutzmittel.

Der Straftatbestand hat der Verbotsnorm zu entsprechen.